

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 3

Artikel: Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit

Autor: Rickenbach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit.

In Nr. 5/1934 der sozialistischen Monatschrift „Rote Revue“ (verlegt bei der Genossenschaftsdruckerei Zürich) äußert sich Jugendsekretär Dr. Paul Kägi in Zürich nach einem, von ihm an der Jahresversammlung 1933 der Schweiz. Konferenz für sozialistische Wohlfahrtspflege gehaltenen Referat zu diesem Thema. Seine Ausführungen und Folgerungen dürften auch die nichtsozialistischen Fachkreise interessieren und sollen deshalb an dieser Stelle in freier Würdigung festgehalten werden. — Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die einschlägigen, sich teils in den Verfassungen, teils in den Armengesetzen findenden kantonalen Bestimmungen, die sich nach den Voraussetzungen und der Dauer des Stimmrechtsentzuges unterscheiden. Die bedingungslose Aberkennung des Stimmrechts bei Armengenössigkeit kennt heute lediglich noch der Kanton Schwyz, während Uri, Nidwalden, Bern, Wallis und Baselland — bei allerdings sehr unterschiedlicher Bewertung dieses Kriteriums — „dauernde“ Unterstützungsbedürftigkeit voraussetzen. Die Kantone Obwalden, Glarus, Zug, Zürich (Verfassungsbestimmung), Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau versuchen — indem sie den Entzug politischer Rechte vom Moment des „Selbstverschuldens“ der Armengenössigkeit abhängig machen — eine qualitative Abgrenzung. Die Dauer der politischen Rechtlosigkeit erstreckt sich nach der letzten Unterstützung noch auf ein Jahr in den Kantonen Aargau, Tessin und Freiburg, während andere, wie z. B. Luzern, zur Wiederherstellung des Aktivbürgerrechts eine längere Frist ansetzen oder volle oder teilweise Rückerstattung der Unterstützung verlangen. Der beschränkte Raum läßt ein weiteres Eingehen auf die einzelnen Regelungen nicht zu, dagegen soll im folgenden noch auf die Bedenken, die sich derartigen Rechtsnormen entgegenstellen, eingegangen werden:

Der Gesetzgeber ließ sich bei der Festlegung dieser Bestimmungen wohl von dem Gedanken leiten, daß, wer an die öffentlichen Lasten nichts beitrage, sich auch nicht zu öffentlichen Angelegenheiten zu äußern habe, und bekannte sich damit zum Äquivalenzprinzip, das weder von den Vertretern der Finanzwissenschaft anerkannt, noch in der Praxis verwirklicht ist. Man denke in diesem Zusammenhange nur an die steuernzahlende Frau, der noch an zahlreichen Orten die politischen Rechte vorenthalten sind, man denke aber auch daran, daß die von Staat und Gemeinden gewährten ideellen und materiellen Hilfen (Ordnung, Sicherheit, unentgeltlicher Schulunterricht, sozialpolitische und wohlfahrtspflegerische Leistungen) durchaus nicht nach Maßgabe der vom Privaten getätigten Leistungen bemessen werden und — soll sich das staatliche Wirken nicht in Unsinn verwandeln — auch nicht darnach bemessen werden können. — Im weitern wird durch die Aufstellung derartiger rechtsmindernder Vorschriften der Grundsatz der Rechtsgleichheit nach zwei Richtungen verletzt: einmal insofern, als die Bürger der Kantone verschieden behandelt werden, dann aber auch deshalb, weil sich Angehörige begüterter Klassen, bei denen im Reime ebenfalls den Stimmrechtsentzug rechtfertigende Verarmungsursachen vorhanden sind, dem Zugriff der Armenbehörden viel eher entziehen können. — Die mit diesen Normen beabsichtigte Abschreckung verfehlt gleichfalls ihr Ziel, indem gerade die tauglichen, pflichtbewußten Elemente den Gang zur Armenpflege scheuen und lieber darben, während diejenigen, denen der Verlust des Aktivbürgerrechts einen Pappenspiel bedeutet, sich in unvermindertem Maße zur Unterstützung melden werden. — Die auf das Verschulden abstellenden Regelungen erscheinen deshalb unhaltbar, weil es außerordentlich schwer ist, im Einzelfalle allein schon eine Ausscheidung nach Armutursachen vorzunehmen, geschweige denn, ein allfälliges Verschulden festzustellen. Eine solche Feststellung hängt so sehr von den zeitbedingten

psychologischen und psychiatrischen Anschauungen und vor allem auch von der Person des jeweiligen Fürsorgers, ja vom Zeitpunkt seines Entscheides ab, daß von einem objektiven Merkmal nicht die Rede sein kann. Immerhin bedeutet es für den Bedürftigen schon eine erhebliche Verbesserung seiner Position, wenn der Entzug des Stimmrechtes nicht mehr von vornherein oder nach verhältnismäßig kurzfristiger Unterstützungsbedürftigkeit — der Begriff der „dauernden Unterstützung“ ist, wie dies auch aus den gesetzlichen Regelungen hervorgeht, außerordentlich dehnbar — eintritt, sondern an einen speziellen Behördebeschuß, der das Verschulden ausdrücklich feststellen muß, gebunden wird. — Die Auffassung, daß durch den Stimmrechtsentzug untaugliche Elemente vom Mitbestimmen der öffentlichen Geschäfte ausgemerzt würden, ist deshalb nicht stichhaltig, weil die eindeutige Feststellung dieser, doch zweifellos irgend ein Verschulden voraussetzenden Untauglichkeit, wie wir gesehen haben, sehr fraglich ist. — Abschließend erwägt der Verfasser auch die Möglichkeiten der Überwindung des bestehenden Zustandes und gelangt zum Schluß, daß in den Kantonen die völlige Abschaffung der diesbezüglichen Bestimmungen und — wo dies noch nicht durchführbar wäre — wenigstens deren Milderung und „sei es auch durch Anwendung des oben kritisierten Verschuldensprinzips“, das für die Behörden immerhin eine Erschwerung bedeutet, anzustreben sei. Auf dem Boden des Bundes wäre, gestützt auf Art. 66 der Bundesverfassung, laut dem die Schranken, innerhalb der ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, durch Bundesgesetz bestimmt werden, der Erlass eines entsprechenden Gesetzes, das den Entzug des Stimmrechtes wegen Armengenössigkeit ausschließt, zu erwirken. Letztlich sollte nach einer toleranten Anwendung des geltenden Rechtes getrachtet werden. Die vom Verfasser aufgeworfenen Probleme würden eine unvoreingenommene Prüfung durch „alle, die es betreffen mag“, verdienen.

Dr. W. Rickenbach.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Bemessung des Beitrages des Ersatzpflichtigen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. Dezember 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützte ein bedürftiges Ehepaar mit monatlich Fr. 125.—. Da der Sohn der Unterstützten bei einem Monatseinkommen von rund Fr. 420.— bloß einen Ersatzbeitrag von Fr. 5.— pro Monat leistete, stellte das Bürgerliche Fürsorgeamt beim Regierungsrat das Begehren, der Sohn sei zur Entrichtung eines angemessenen monatlichen Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Der Beklagte erklärte sich außerstande, monatlich mehr als Fr. 5.— zu vergüten. Da er sich kürzlich verheiratet habe, seien ihm vermehrte Auslagen erwachsen. Zudem müsse er eine Darlehensschuld von Fr. 200.— zurückzahlen.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 50.— mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Armenbehörde klagberechtigt.

2. Da die Eltern des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt